OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651382/19/FP

Datum:
Linz, 28. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Ä für Oberösterreich, vertreten durch Mag. H K, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Oktober 2019, GZ: VERK-2017-155888/31-Pfe, betreffend die Erteilung einer Bewilligung nach dem KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 2019, wurde ein Antrag der Ä (Bf), ihr für ein Motorrad, welches im hausärztlichen Notdienst verwendet wird, die Bewilligung für Notzeichen zu bewilligen, abgewiesen. Diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Mai 2019 aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Nunmehr erließ diese am 17. Oktober 2019 (Tag der Zustellung) einen neuen Bescheid, mit welchem sie den Antrag der Bf neuerlich abwies.
Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass auch ein Motorrad angesichts der Menschenmassen in H kein rascheres Vorwärtskommen gewährleiste und der innere Ortskern von H im Sommer unbefahrbar sei. Der Einsatz eines Motorrades führe überdies zu erheblichen Gefahrenmomenten.

I.2. Gegen diesen im Rubrum genannten Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. November 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welchem auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass die von der belangten Behörde durchgeführten Sachverhaltserhebungen bei richtiger Beweiswürdigung und richtiger rechtlicher Beurteilung zu einer Erteilung der Bewilligung führen hätten müssen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, in welcher neben dem örtlichen Polizeikommandanten auch jener Arzt (idF „der Arzt" oder „Dr. B") als Zeuge vernommen wurde, für dessen Motorrad die Bf ein Blaulicht sowie ein Tonfolgehorn beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat mit Antrag vom 24. September 2018 beim Landeshauptmann von Oberösterreich um die Bewilligung einer Warnleuchte mit blauem Licht, sowie einer Warneinrichtung mit aufeinanderfolgenden hohen Tönen für das Motorrad mit dem Kennzeichen x angesucht. Das Motorrad steht im Eigentum von Dr. L B, der als Allgemeinmediziner in B G tätig ist und hausärztliche Notdienste (HÄND) für die Bf verrichtet. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 stellte die Bf ergänzend dar, dass der Arzt hausärztliche Notdienste in der Region B G, H, G und O verrichte. Das Verkehrsaufkommen sei in dieser Region tourismusbedingt enorm und begünstige

der Einsatz eines Motorrades das Vordringen zu Patienten. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2020 präzisierte der Arzt, dass das Motorrad mit den Notzeichen ausschließlich im Ortskern von H (vgl. TB-Protokoll S. 2, 3. Abs) zum Einsatz kommen soll und zwar aufgrund der großen Anzahl von Touristen, die ein Vorankommen mit dem PKW schwierig machen.

Der genannte Arzt stellte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dar, dass er ein Motorrad mit Notzeichen nur für den Ortskern von H benötige. Aufgrund des erheblichen Touristenandrangs im Ortskern von H sei ein Durchkommen mit einem mehrspurigen KFZ nicht möglich, aber ein Durchfahren mit Schritttempo mit einem Motorrad, woraus sich eine gewisse Zeitersparnis ergebe.

Der Arzt verfügt über einen PKW mit Blaulicht und Tonfolgehorn und eine diesbezügliche Bewilligung. Bei Schlechtwetter benutzt er das Motorrad nicht.

In einem E-Mail vom 31. Juli 2019 berichtet der Arzt zwischen 21. Mai 2019 und 22. Juli 2019 über drei Blaulichteinsätze in H, wobei bei 2 Einsätzen das Vorankommen aufgrund der Menschenmassen erschwert gewesen sei. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Arzt an, während des gegenständlichen Verfahrens 5 Einsätze mit lebensbedrohlichen Situationen gehabt zu haben.

Der Zeuge P schätzt einen in der jüngeren Vergangenheit stattgefundenen Vorfall, als ein Feuerwehrmann zwischen zwei Häuser gestürzt ist so ein, dass der Zeuge B, wäre er nicht bereits als Feuerwehrmann anwesend gewesen, ohne Motorrad nicht rechtzeitig zum Unfall gekommen wäre.
Konkrete Fälle bei denen die Zufahrt ein Problem war, sind ihm nicht bekannt.

Zur touristischen Situation in H:

Seit mehreren Jahren und bis zur Coronakrise war H Ziel unzähliger Touristen vorwiegend aus China. Der „Tourismusboom" ist auch darauf zurückzuführen, dass in China eine Reproduktion von H existiert und der Ort in China in den sozialen Medien sehr präsent ist. Vor der Coronakrise waren täglich ungefähr 15.000 Tagestouristen im Ort. Spätestens um 11:00 Uhr waren die verfügbaren Parkplätze voll. Nachkommende Touristen fuhren im Kreis, auf frei werdende Parkplätze wartend. Der Ort war mit Personen überfüllt.
Derzeit wird der Ort kaum von Touristen besucht. Es ist menschenleer.
Es ist nicht absehbar, wann und ob in überblickbarer Zukunft eine Wiederherstellung des Normalzustandes stattfinden wird. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass in Bezug auf die Besucherzahlen rasch wieder ein Zustand vorherrschen wird, der mit jenem vergleichbar ist, der in den letzten Jahren in H gegeben war.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, StF: BGBl. II Nr. 83/2020, die auch China erfasst, gilt vorläufig bis zum 14. Juni 2020.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den Angaben des Zeugen Dr. B und des Zeugen KI P. Beide Zeugen machten vor Gericht einen guten Eindruck und erschienen wahrheitsverbunden und glaubwürdig. Sie konnten insbesondere die touristische Situation in der Vergangenheit nachvollziehbar und glaubwürdig schildern.

Allerdings ist gerichtsbekannt, und ergibt sich dieser Umstand auch aus den Angaben der Zeugen, insbesondere aus der Aussage von KI P, dass der Touristenstrom nach H bedingt durch die Coronakrise fast vollkommen zum Erliegen gekommen ist. KI P, der als Polizeikommandant die regionale Situation gut kennen muss, hat H in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als menschenleer beschrieben. Aus den Medien ist hinlänglich bekannt, dass derzeit und für nicht absehbare Zeit Fernreisen insbesondere aus SARS-CoV-2 Risikogebieten nach Österreich nicht möglich sind und kaum bestehende Flugverbindungen aus Asien vorhanden sind. Hiezu kommt ein Landeverbot für Flugzeuge aus solchen Gebieten. Es ist aus den Medien überdies gerichtsbekannt, dass die Ausreise aus China derzeit kaum möglich ist.
Aufgrund der derzeit noch aufrechten Grenzschließungen und nur schrittweiser Öffnung nur zu ausgewählten Nachbarländern, verbunden mit aufrechten Quarantänevorschriften bei der Einreise nach Österreich ist nach Ansicht des Gerichtes nicht damit zu rechnen, dass Reisende aus asiatischen Ländern, insbesondere China, in absehbarer Zukunft in großer Zahl nach H reisen können.

Was die Einsatzhäufigkeit betrifft berichtet der Arzt im Jahr 2019 selbst von 3 maßgeblichen Einsätzen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung sprach der Zeuge von 5 Einsätzen während des laufenden Verfahrens, also seit etwa Ende September 2018.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs 5 KFG dürfen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei nicht unter Abs 1 Z 4 fallenden Fahrzeugen (Fahrzeuge des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Rettung, Militärpolizei, Finanzpolizei, etc.) nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist

und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:

a) ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren,
b) für den öffentlichen Hilfsdienst,
c) für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst,
d) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst von Gebietskörperschaften, Än oder Sozialversicherungsträgern,
e) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst gemäß lit. d zur Verfügung stehen; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der Ä zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen oder
f) für die Leistung dringender Hilfsdienste im Zusammenwirken mit Feuerwehren oder öffentlichen Hilfsdiensten bei Verkehrsunfällen, an denen Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind,
g) für die Erbringung dringender tierärztlicher Hilfe durch Tierärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Tierarzt besetzter Rettungsdienst zur Verfügung steht; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der TierÄ zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen,
h) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Fachärzte (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden, oder
i) für freipraktizierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt,
j) für die auftragsgemäße dringende Entstörung der Funk- bzw. Kommunikationssysteme sowie Leitzentralen der BOS-Organisationen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

In den Fällen der lit. d und lit. h ergeht die Bewilligung, sofern es sich nicht um Fahrzeuge gemäß lit. c handelt, an die Institution oder Krankenanstalt, die den Bereitschaftsdienst organisiert. Die Bewilligung erstreckt sich auf ein oder mehrere Fahrzeuge dieser Institutionen oder auf die jeweils von der Institution namhaft gemachten Fahrzeuge der Bereitschaftsdienst versehenden Ärzte. Die Warnleuchten mit blauem Licht dürfen jeweils nur an dem Fahrzeug angebracht werden, das tatsächlich für einen bestimmten Bereitschaftsdienst eingesetzt wird und nur auf die Dauer des Bereitschaftsdienstes und nur während der Verwendung dieses Fahrzeuges für Einsatzfahrten.

Gemäß § 22 Abs 4 KFG dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen, außer in den in den Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst

den Bestimmungen des Abs 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs 5 sinngemäß.

III.2.1. § 20 Abs 1 KFG erlaubt, ohne dass es dazu einer behördlichen Bewilligung bedürfte – die Anbringung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht bei den in lit. a bis g angeführten Fahrzeugen.
Die Anbringung von Blaulichtanlagen ist allerdings auch bei anderen als den in § 20 Abs 1 Z 4 KFG genannten Fahrzeugen zulässig, sofern dafür eine Bewilligung vorliegt. Eine solche Bewilligung darf gemäß § 20 Abs 5 erster Satz KFG nur dann erteilt werden, wenn die Verwendung des Blaulichtes im öffentlichen Interesse gelegen ist, dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und es sich um ein Fahrzeug handelt, welches für Aufgaben bestimmt ist, die im Folgenden unter lit. a bis j taxativ aufgezählt sind. Lit. d nennt als Verwendungszweck „den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Än".

III.2.2. Die angestrebte Bewilligung ist zu erteilen, wenn die drei oben genannten Voraussetzungen (öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht, Fehlen von Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit aus, bestimmungsgemäßer Verwendungszweck) erfüllt sind. (vgl. VwGH 17. Oktober 2018, Ro 2016/11/0009).

Was unter dem öffentlichen Interesse an der Verwendung von Blaulicht zu verstehen ist, kann dem KFG alleine nicht entnommen werden. Die Möglichkeit, eine Blaulichtbewilligung zu erhalten, geht zurück auf die KFG-Novelle BGBl. Nr. 285/1971, die Gesetzesmaterialien geben hierzu aber keinen näheren Aufschluss.

Die Gesetzesmaterialien lassen aber erkennen, dass nur solche Fahrzeuge erfasst sein sollten, die zur Durchführung von Fahrten verwendet werden, die in hohem Maße dringend sind.

Der Verwaltungsgerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass eine restriktive Handhabung des § 20 Abs. 5 KFG unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtungen (und nicht zuletzt auch der Verkehrssicherheit) geboten ist (VwGH 21. März 1996, 96/11/0049; 25. Juni 1996, 95/11/0263).

Ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Fahrzeugen gegeben, die mit entsprechender Häufigkeit für Fahrten bestimmt sind, bei denen Gefahr im Verzug iSd. § 26 Abs 1 StVO 1960 vorliegt (vgl. VwGH 21. August 2014, Ro 2014/11/0068). Somit kommt es bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Blaulichtbewilligung auf die Verwendung des Fahrzeugs an [...]. (VwGH 17. Oktober 2018, Ro 2016/11/0009)

„Dass der Gesetzgeber des KFG 1967 an einer restriktiven Gestaltung der Berechtigung zum Führen von Blaulicht interessiert ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem E vom 21. August 2014, Ro 2014/11/0068, in dem auch betont wird, dass nicht schon kraft des Zweckes, für den ein Fahrzeug bestimmt ist, ein öffentliches Interesse iSd. § 20 Abs. 5 KFG 1967 vorauszusetzen wäre, sondern jeweils eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen habe, und zwar selbst bei Fahrzeugen, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers häufig für dringende Fahrten bestimmt sind." (VwGH 27. April 2017, Ra 2016/11/0181)

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ro 2014/11/0068 stellt der Verwaltungsgerichtshof anschaulich dar, dass vor dem Hintergrund der besonderen Regeln für Einsatzfahrzeuge in der StVO 1960 davon auszugehen sein wird, dass ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht (und wegen des Verweises in § 22 Abs 4 auf § 20 Abs 5 erster Satz lit. c KFG 1967 auch von Tonfolgehorn) nur dann gegeben ist, wenn das Fahrzeug, für das die Bewilligung angestrebt wird, nicht nur in Ausnahmefällen, sondern mit entsprechender Häufigkeit zu Fahrten bestimmt ist, bei denen Gefahr im Verzug iSd. § 26 Abs 1 StVO 1960 vorliegt, bei denen anzunehmen ist, dass die durch die Verwendung von Blaulicht oder Tonfolgehorn bewirkte Erleichterung des Vorankommens ausschlaggebend sein wird, um drohende Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen abzuwenden.

III.2.3. Angesichts der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere jener, mit welcher dieser auf eine entsprechende Häufigkeit von Einsatzfahrten mit dem jeweiligen Fahrzeug abstellt, verbietet sich die Heranziehung eines so spezifischen Einzelfalles, wie der von KI P berichtete Unfall eines Feuerwehrmannes im Zuge eines Brandeinsatzes im Ortskern von H, als Begründung für die Erteilung einer Blaulichtbewilligung, wie auch die zeitweilige Tunnelsperre, die als Argument nicht herangezogen werden kann.

Angesichts der Angaben des Arztes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, während des hier laufenden Verfahrens (welches mit Antrag vom 24. September 2018 eingeleitet wurde) habe es 5 Einsätze in Bezug auf lebensbedrohliche Erkrankungen gegeben, kann schon an sich nicht von einer Häufung im Sinne der Judikatur gesprochen werden. Es ist hier zu bemerken, dass die Einsätze vom Zeugen ohne Motorrad geleistet werden konnten. Der Leiter der örtlichen Polizeiinspektion konnte keine Vorfälle benennen, bei denen das Fehlen eines Motorrades mit Notzeichen konkret dazu geführt hätte, dass eine ärztliche Versorgung behindert wurde.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Heranziehung des Motorrades selbst nach den Schilderungen des Zeugen Dr. B innerhalb seiner eigenen Einsatzorganisation nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen würde. Regelfall ist die Nutzung des PKW, für welchen bereits bewilligte Notzeichen vorhanden sind.

Nur für den besonderen Fall des Einsatzes innerhalb des Ortskernes von H sieht Dr. B den Einsatz eines Motorrades mit Blaulicht und Tonfolgehorn als erforderlich an. Begründet wird dieser Umstand mit der großen Anzahl an Touristen, die ein Fortkommen mit dem PKW unmöglich machen soll. Hinzu kommt, dass der Arzt sein Motorrad (naturgemäß und nach eigenen Angaben) nur in der warmen Jahreszeit und bei Schönwetter zum Einsatz bringen kann.

Es ergibt sich, dass Dr. B das Motorrad nur in Ausnahmefällen benutzen könnte und müsste, nämlich wenn in der warmen Jahreszeit, bei Schönwetter und am Tag ein Einsatz im Ortskern von H ansteht und eine große Anzahl an Touristen vorhanden ist, sodass per se von einer entsprechenden Häufigkeit im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausgegangen werden kann. Dazu kommt, dass der Zeuge in Bezug auf einen Zeitraum von gut 20 Monaten nur von 5 Einsätzen berichtet, bei welchen aufgrund lebensbedrohlicher Situationen von Gefahr in Verzug gesprochen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist für das Gericht keine solche Häufung von Einsätzen iSd Judikatur des VwGH ersichtlich, die eine über das Vorhandensein eines PKW mit Notzeichenanlagen hinausgehende Notwendigkeit für Notzeichen an einem Motorrad erkennen ließen.

III.2.4. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in Bezug auf den für eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes relevanten Sachverhalt bspw. wie folgt aus:

„Das VwG hat grundsätzlich die Sach- und Rechtslage in seinem Entscheidungszeitpunkt anzuwenden, demnach hätte es auf den Zeitpunkt der Erlassung der Ersatzentscheidung im zweiten Rechtsgang abzustellen gehabt. Dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines VwG gemäß § 41 VwGG vom VwGH auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen ist (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, 0011 und 0013), ändert nichts daran, dass das VwG bei seiner nach Aufhebung seiner Entscheidung durch den VwGH zu treffenden Ersatzentscheidung neuerlich auf die Sach- und Rechtslage in seinem aktuellen Entscheidungszeitpunkt abzustellen hat (vgl. VwGH 20.12.1993, 92/10/0108; 24.10.2018, Ro 2017/10/0010).“ (VwGH 25. Juni 2019, Ra 2019/10/0012)

Aus dieser Judikatur ergibt sich, dass der relevante Sachverhalt vom Verwaltungsgericht grundsätzlich aufgrund jener Umstände festzustellen ist, die im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes vorherrschen.

Aufgrund der Coronakrise hat sich die touristische Situation in H erheblich verändert. Sie hat sich geradezu ins Gegenteil verkehrt. Die bisher vorhandenen Touristenströme, die ein Durchkommen mit dem PKW behindert haben und Grundlage für den Antrag der Bf waren, sind im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts nicht mehr vorhanden. Ein Durchkommen mit dem

PKW ist nun problemlos möglich. Ein kurzfristiges Wiedererreichen des vor der Coronakrise herrschenden Niveaus an Touristenzahlen ist nicht wahrscheinlich und von verschiedenen derzeit nicht überblickbaren Kriterien, insbesondere der Entwicklung des Virus, der Reiseluftfahrt, der Reisefreudigkeit der chinesischen Bevölkerung und nicht zuletzt der Politik in den einzelnen Staaten abhängig. Vor Allem ist eine Einreise per Flugzeug aus China dzt. aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, StF: BGBl. II Nr. 83/2020, untersagt.

Da im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes der Einsatz eines Motorrades auch im Ortskern von H nicht gegeben ist, sondern Einsätze auch mit dem PKW bewerkstelligt werden können, ist ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Bewilligung für das Anbringen von Notzeichenanlagen am Motorrad, welches von Dr. B für den hausärztlichen Notdienst der Bf eingesetzt werden soll, derzeit nicht gegeben.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist ein Eingehen auf weitere Beweismittel, etwa in Bezug auf die Frage, ob eine Abdeckung des Bedarfs durch die im Umkreis vorhandenen Rotkreuzstützpunkte, die teilweise mit Notarztfahrzeugen ausgestattet sind, oder mit Hubschrauber bewerkstelligt werden können, nicht mehr erforderlich.

III.2.5. Die Beschwerde der Bf ist daher abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Vorliegend handelt es sich um einen Einzelfall, der von der besonderen touristischen Situation in Hallstatt in der Vergangenheit (große Anzahl asiatischer Touristen, besondere Enge der Verkehrswege) abhängig war. Schon aus diesem Grund ist eine Revision angesichts der fehlenden Verallgemeinerungsfähigkeit des Sachverhaltes und der damit verbundenen Einzelfallthematik nicht zulässig. Hinzu kommt der Umstand des Wegfalls einer Sachverhaltslage, die die Bf zur Erstattung ihres Bewilligungsantrages bewogen hat. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt des Vwg ist indes einheitlich und ist das Verwaltungsgericht weder von dieser, noch von der Judikatur des VwGH zum öffentlichen Interesse iSd hier anzuwendenden Bestimmungen des KFG abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl